

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/378/2021/I-OR
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Sachgebiet Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	19.10.2021				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	03.11.2021				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	03.11.2021				
Stadtrat	öffentlich	08.12.2021				

Titel:

Finanzierung von Jubiläen der Ortschaften

Beschluss:

Die Sonderzuteilung für Jubiläen zum Budget der Ortschaften wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☒	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Als Ausdruck der Heimatverbundenheit ist es allgemein üblich, ein Jubiläum der ersten urkundlichen Erwähnung einer Ortschaft mit besonderen Feierlichkeiten und Veranstaltungen zu begehen.

Diese bedürfen einer ebenfalls besonderen finanziellen Ausstattung.

Ab dem Jahr 2022 sollen diese Mittel unter folgenden Voraussetzungen in den Haushaltsplan eingestellt werden:

1. Es handelt sich ausschließlich um das Jubiläum der ersten urkundlichen Erwähnung.
2. Ein Jubiläumsjahr kann nur alle 25 Jahre sein.
3. Die Ortschaft erhält zusätzlich zu ihrem Budget eine zweckgebundene Sonderzuteilung (außerhalb des Deckungskreises des Budgets) in Höhe des aktuell gültigen Budgets.

Da sich das Budget nach den Einwohnerzahlen der Ortschaft richtet, werden bei der Höhe der Sonderzuteilung die unterschiedlichen Einwohnerzahlen der Ortschaften angemessen berücksichtigt. In Anlage 3 ist die Höhe der Sonderzuteilung für die einzelnen Ortschaften entsprechend dem Budget der Ortschaft für das Haushaltsjahr 2022 dargestellt. Insofern zukünftig das Budget in seiner Höhe verändert wird, erfasst diese Änderung auch die Höhe der Sonderzuteilung.

Die Sonderzuteilung wird durch den Ortschaftsrat/Ortsvorsteher beantragt.